OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-950210/16/AL**

Datum: **Linz, 27. Jänner 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oö vom 27.2.2024, GZ 1P-4000219466/148-2024, betreffend Versetzung in den Ruhestand nach dem LDG den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: 1P-4000219466/148-2024, vom 27.2.2024, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Ablauf des 31. März 2024 gem. § 12 Abs 1 und Abs 3 LDG 1984 in den Ruhestand versetzt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Bf seit 2. März 2018 im Krankenstand befinde. Die Bf sei, wie sowohl aus dem orthopädischen Gutachten vom 19. Dezember 2023 als auch aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten vom 22. Dezember 2023 inklusive Ergänzung vom 16. Jänner 2024 hervorgehe, dauernd dienstunfähig. Es sei daher die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen.

I.2. Mit E-Mail vom 28.3.2024 wurde von der Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid erhoben. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich aus den medizinischen Gutachten keine dauernde Dienstunfähigkeit ergebe. Insbesondere sei aufgrund der weiters gesetzten medizinischen und Rehabilitationsmaßnahmen mit einer Verbesserung zu rechnen. *„Dass die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht gegeben sein würde, kann nun durch die Bekanntgabe der geplanten Operation Anfang Juli und den vielversprechenden Erwartungen auf eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit entkräftet werden*."

I.3. Mit Schreiben vom 8.4.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 12.9.2024 eine mündliche Verhandlung an. Diese wurde aufgrund einer Vertagungsbitte der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf auf 23.10.2024 verlegt. Aufgrund einer am 8.10.2024 erfolgten orthopädischen Operation im C__ wurde auf Ersuchen der belangten Behörde im Einverständnis mit der beschwerdeführenden Partei dieser Verhandlungstermin abberaumt. Mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 14.1.2024 wurde dem Gericht ein Arztbrief vom 9.12.2024 und die Bestätigung eines Reha-Aufenthaltes der Bf vom 13.2. bis 6.3.2025 vorgelegt (ON 14).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie die vorgelegten aktuellen Arzt- und Patientenbriefe.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Über die Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.2.2024 aufgrund einer dauernden Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen. Sie befindet sich seit 2.3.2018 im Krankenstand. Es liegen hier mehrere Gutachten durch das D__ – Berufs Diagnostik Austria vor. Mit Gutachten des D__ vom 25.1.2022 wurde im Rahmen einer orthopädischen Nachuntersuchung erstmals konstatiert, dass mit einer völligen Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei; weiters wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund „des mittlerweile langen Krankenstandes […] die psychosoziale Komponente […] auch nicht vergessen werden darf".

Im weiteren Gutachten des D__ vom 13.9.2022 wurde neben orthopädischen Diagnosen auch „Depression" angeführt. Diese Diagnose findet sich wiederkehrend in den fortlaufenden Gutachtensbefunden des BBRZ Österreich.

Im Rahmen der orthopädischen Untersuchung beim D__ vom 19.12.2023 wurde ausgeführt, dass in „absehbarer Zeit […] hier nicht von einer Arbeitsfähigkeit auszugehen" ist. Im arbeitsmedizinischen Gutachten des D__ vom 22.12.2023 wurde ausgeführt: „Derzeit besteht keine Dienstfähigkeit als Lehrkraft." In den Diagnosen findet sich: „Depression, derzeit gebessert". In der Ergänzung dieses BBRZ-Gutachtens vom 16.1.2024 wurde mit eingehender Begründung im Ergebnis ausgeführt: „Die Prognose betreffend völliger Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erscheint wenig günstig."

Aus den von der beschwerdeführenden Seite vorgelegten aktuellen Arzt- und Patientenbriefen ergeben sich keine Rückschlüsse auf die Dienstfähigkeit der Bf.

Hinsichtlich der ebenfalls diagnostizierten „Depression" der Bf liegen dem Oö. LVwG keine weiterführenden Ermittlungen der belangten Behörde hinsichtlich der diesbezüglichen Relevanz für das Bestehen einer Dienstunfähigkeit vor. Damit fehlen auch notwendige Ermittlungen des Sachverhalts.

I.7. Dieser Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Aus § 28 Abs. 2 VwGVG ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht nur dann in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Weiters kann das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

II.2. § 12 Landelehrerdienstrechtsgesetz – LDG 1984 lautet:

„Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung

(1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(3) Der Landeslehrer ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird.

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Landeslehrer als beurlaubt.

(8) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 7 ist während einer (vorläufigen)
1. Suspendierung gemäß § 80 oder
2. Dienstenthebung gemäß § 40 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294,
nicht zulässig."

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

III.1. Aus § 28 Abs. 2 VwGVG ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht nur dann in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts durch das

Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.
Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2. Im vorliegenden Fall steht aufgrund der zu berücksichtigenden medizinischen Genese seit Oktober 2024 (Operation im Oktober 2024, geplanter Reha-Aufenthalt im Februar 2025) und auch der medizinischen Diagnose „Depression", die hinsichtlich der Frage der Dienstfähigkeit bisher unberücksichtigt blieb, der maßgebliche Sachverhalt nicht hinreichend fest; auch ist die Feststellung – gerade vor dem Hintergrund, dass Amtssachverständige dem Oö. LVwG in diesem Bereich aktuell nicht zur Verfügung stehen – durch das Landesverwaltungsgericht selbst nicht verfahrensökonomischer. Zudem stellen diese offenen Sachverhaltsfragen nach objektiven Maßstäben *„gravierende Ermittlungslücken*" iSd § 28 VwGVG und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar. Die belangte Behörde hat die notwendigen Ermittlungen unterlassen bzw. bloß ansatzweise ermittelt. (VwGH 29.1.2015, Ra 2015/07/0001)

Es sind daher die erforderlichen ergänzenden Ermittlungen durch die belangte Behörde durchzuführen und ist das Vorliegen einer dauernden Dienstunfähigkeit auf dieser Grundlage neu zu beurteilen.

Dabei handelt es sich nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung um *„eine Rechtsfrage, die nicht der ärztliche Sachverständige, sondern die Dienstbehörde zu entscheiden hat*" (VwGH 29.3.2012, 2008/12/0184). Die bloße Möglichkeit einer Besserung des Gesundheitszustandes rechtfertigt dabei für sich genommen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht die Verneinung der Dauerhaftigkeit einer Dienstunfähigkeit. *„Dauernd ist eine Dienstunfähigkeit nämlich (schon) dann, wenn sie für einen nicht absehbaren Zeitraum vorliegt.*" (VwGH 26.2.2016, Ra 2015/12/0042) Mit anderen Worten: Liegt eine Dienstunfähigkeit für einen nicht absehbaren Zeitraum vor, ist von der Dauerhaftigkeit derselben auszugehen, selbst wenn eine zukünftige Besserung nicht ausgeschlossen ist. Die bloße Möglichkeit einer „kalkülsrelevanten" Besserung des Gesundheitszustandes rechtfertigt für sich genommen nicht die Verneinung der Dauerhaftigkeit einer Dienstunfähigkeit (VwGH 26.2.2016, Ra 2015/12/0042). Weiters ist die dauernde Dienstunfähigkeit in Bezug auf den konkret innegehabten, wirksam zugewiesenen Arbeitsplatz der Bf zu prüfen (VwGH 16.6.2020, Ro 2019/12/0006 mwN).

III.3. Aufgrund der unterlassenen notwendigen Ermittlungen durch die belangte Behörde war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch entsprechende notwendige Ermittlungen an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. insbes. VwGH 29.1.2015, Ra 2015/07/0001; vgl auch VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas